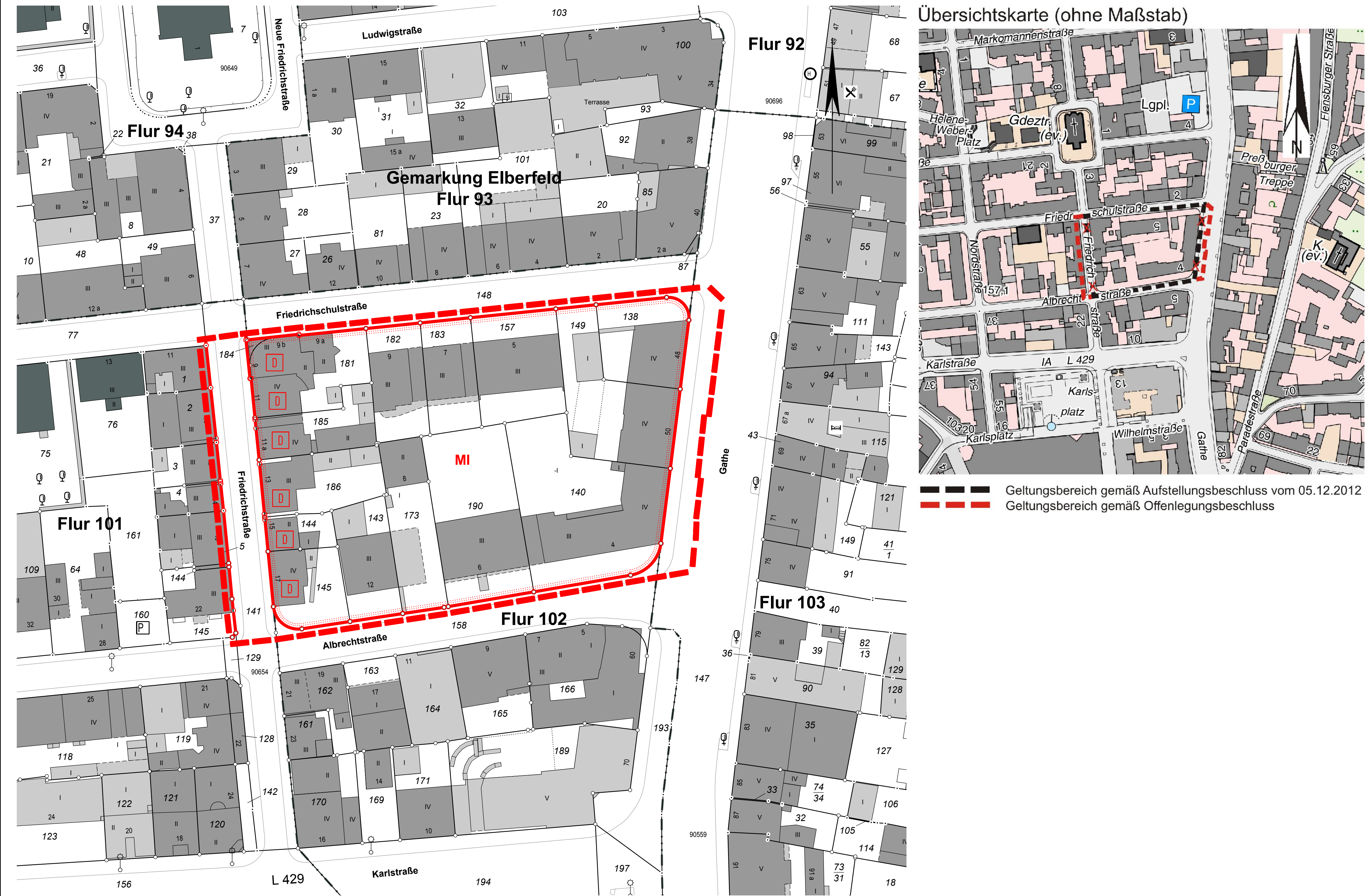




B Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 In den nicht überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes (MI) im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO sind Automatenstapeln und Wettbüros nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- 1.2 In den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise unter Wahrung eines Mindestabstandes von 100 Metern zwischen Wettbüros und Spielhallen zu- und untereinander sowie unter Wahrung eines Mindestabstandes von 50 Metern zu sozialen Infrastruktureinrichtungen (Spielplätzen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendfreizeitanlagen, Suchtberatungsstellen) zulässig. Die Abstände bemessen sich aus der kürzesten Distanz (Lufflinie) zwischen den Zugängen zu den jeweiligen Nutzungen. Ausnahmsweise kann von den Abstandsregelungen abgewichen werden, wenn durch besondere topographische oder örtliche Verhältnisse die Fußlaufentfernung doppelt so groß ist wie der jeweilige Mindestabstand (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

- 2 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Zum Schutz vor Schallimmissionen sind bei der Neuerrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder beim Austausch von Fenstern in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den in der zweiten den Nebenzeichnungen enthaltenen Isophonenanordnungen als Maß der zukünftigen Lärmbelastung zu berücksichtigen. Die jeweils maßgeblichen Außenlärmpiegel und die sich dadurch ergebenden Lärmpiegelbereiche ermitteln sich nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ des Deutschen Instituts für Normung, Berlin, Ausgabe November 1989, durch Addition von 3 dB(A) zu den aus den Isophonenkarten abgelesenen Werten. Sofern im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelantrages glücklicherweise nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung z.B. durch Standortveränderung oder Abschirmwirkung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB). Das erforderliche resultierende bewertete Schalldämmmaß beträgt:

Lärmpiegelbereich	„maßgeblicher Außenlärmpiegel“ in dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnanlagen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume etc.	Büro- und ähnliche Räume
resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in dB				
I	bis 55	35	30	
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	35
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45

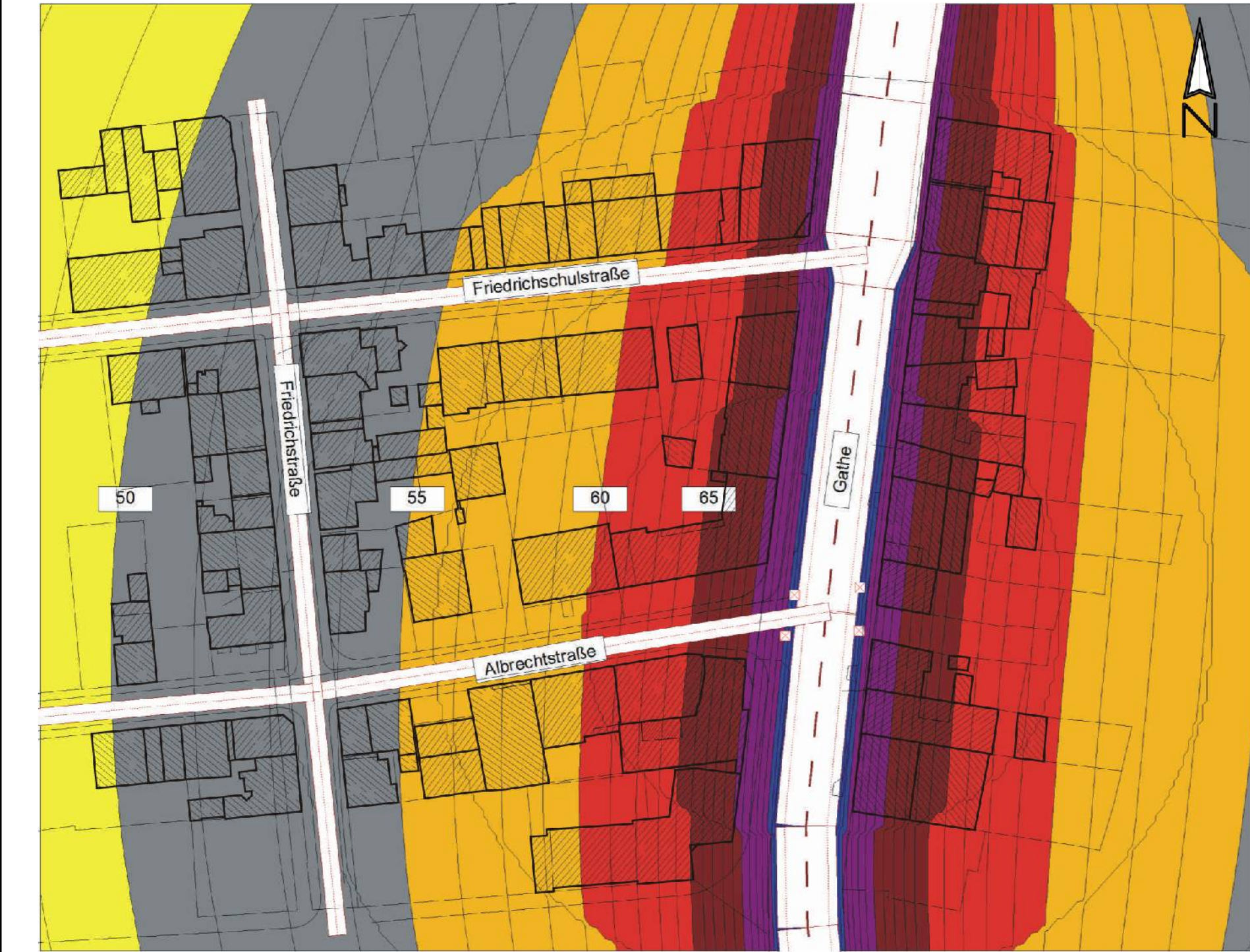
1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordnete Rolle zum Innenlärmpiegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

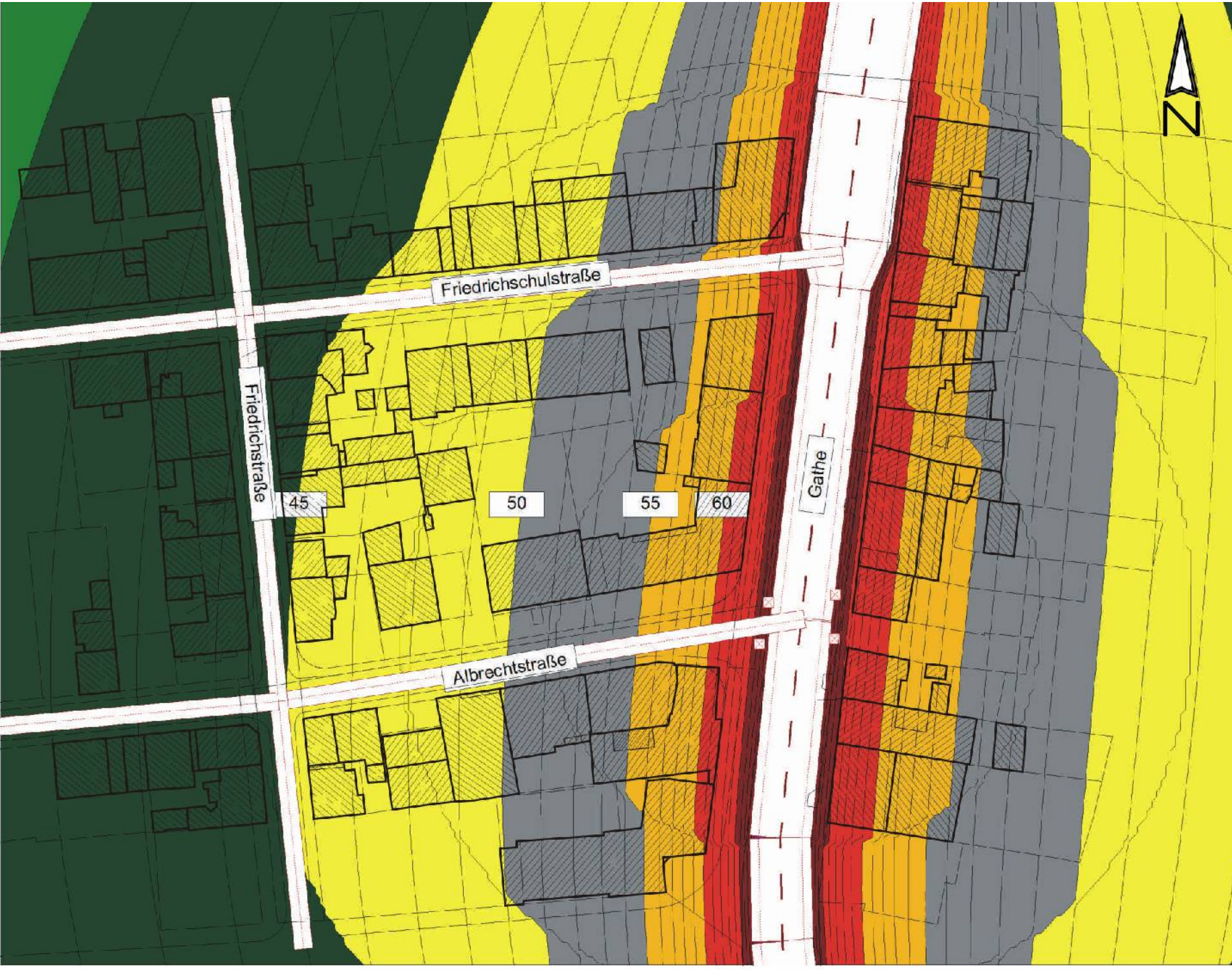
Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

C Hinweise

- 1 Altlasten
- Bei Neuerrichtungen oder Änderungen von Gebäuden, sowie bei Entseelungen von Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
- 2 Technische Regelwerke
- Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gütezeugnisse, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer 078, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Lärmuntersuchung Tag



Lärmuntersuchung Nacht

1184

Die Planunterlage i. S. d. § 1 PlanZV hat den Stand vom September 2014.
Der Oberbürgermeister Ressort, Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den I.A.
Ressortleiter

Entworfen im September 2014
Der Oberbürgermeister Ressort, Bauen und Wohnen Wuppertal, den I.A.
Ressortleiter

Die städtebauliche Planung ist gemäß § 2 PlanZV festgelegt.
Der Oberbürgermeister Ressort, Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den I.A.
Ressortleiter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASWiBa) hat am 05.12.2012 für diesen Plan Nr. 1184 die Aufstellung (§ 2(1) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung Wuppertal, den I.A.
Vorsitzender des ASWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASWiBa) hat am 05.12.2012 für diesen Plan Nr. 1184 die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Offenlegung (§ 3(2) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung Wuppertal, den I.A.
Vorsitzender des ASWiBa

Dieser Plan Nr. 1184 ist vom xx.xx.201x bis zum xx.xx.201x öffentlich ausgestellt worden (§ 3(2) BauGB).
Farbe der Eintragung Wuppertal, den I.A.

Maßstab: 1 : 500	Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999765963 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 370.692 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37080
Albrechtstraße / Gathe	
Bebauungsplan 1184	